



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	2
Impressum	4

VERORDNUNG

GZ.: A7-001892/2016/0041

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 11.03.2020 über **Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,

- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Kundmachung und zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 11. März 2020 kundgemacht, tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.